

Satzung



Senioren- Posaunenchor Ostwestfalen

Stand: Dezember 2025

Der Senioren-Posaunenchor Ostwestfalen wurde am 9. Dezember 1999 gegründet.
Seniorenbläserinnen und Seniorenbläser aus Ostwestfalen und weit darüber hinaus
treffen sich regelmäßig jeden 2. Donnerstag im Monat zu Chorproben mit Kaffeetrinken
und Schlussandacht im Ev. Gemeindezentrum Gohfeld-Haupensiek,
32584 Löhne, Großensieker Weg 16.

***Ziel und Auftrag sind, zum Lob Gottes und zur Freude der Menschen
zu musizieren - Gott loben, das ist unser Amt***

Zur Verdeutlichung der Strukturen und der rechtlichen Grundlagen gibt der Senioren-Posaunenchor Ostwestfalen sich hiermit folgende Satzung:

§ 1 Name, Treffpunkt und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Senioren-Posaunenchor Ostwestfalen“, Abkürzung: SPO.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ev. Gemeindezentrum Haupensiek,
32584 Löhne, Großensieker Weg 16.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsstatus

1. Der SPO ist ein nicht eingetragener Verein (n.e.V.).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
3. Der SPO ist Mitglied im Posaunenwerk der Evangelischen Kirche von Westfalen ,
arbeitet mit dem CVJM-Westbund zusammen und ist offen zu anderen
Posaunenwerken und Verbänden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Denken und Handeln stehen unter dem Motto:
„Zum Lob Gottes und zur Freude der Menschen musizieren - Gott loben, das ist unser Amt!“ (EG 288,5).
2. Der SPO ist selbstlos, nicht eigenwirtschaftlich und nicht gewinnorientiert tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit des Vereins kann vom Vorstand beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, um Bestätigungen von Geld- und Sachzuweisungen sowie Mitgliedsbeiträgen i.S.v. § 10 EStG abgeben zu können.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - regelmäßige Bläserproben,
 - Konzerte und musikalische Begleitung von Gottesdiensten,
 - Kontaktpflege und umeinander Kümmern
 - musikalische Begleitung von Jubiläen und Trauerfeiern,
 - Teilnahme an kirchlichen Großveranstaltungen
(z.B. Kirchentage, Dt. Evangelischer Posaunentag, Bläsertreffen u.ä.).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SPO kann jede Bläserin oder jeder Bläser werden, die/der in einem Posaunenchor oder Bläserkreis spielt oder gespielt hat oder wer an der Arbeit des Chores interessiert ist.

Über die Aufnahme

- als aktives Mitglied des SPO entscheidet der/die musikalische Leiter/Leiterin,
- als passives Mitglied der Präsident/die Präsidentin.

Im Verhinderungsfall entscheidet jeweils deren Vertreter/Vertreterin.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Ein Austritt aus dem SPO ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
5. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands –nach Anhörung des Betroffenen– aus dem SPO ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Vermögen, Haftung

1. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Aufwendungen werden durch Spenden und Kostenumlagen von den Mitgliedern gedeckt.
3. Das vorhandene Vermögen ist gemeinschaftliches Vermögen aller Mitglieder des SPO.
4. Der SPO haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Einzelne Mitglieder können in Haftung genommen werden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder eine unerlaubte Handlung vorliegt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SPO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehört jedes Mitglied (lt. § 4.1) an.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, bis spätestens zum 30.6., mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den teilnehmenden Mitgliedern gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit ihren Tagesordnungspunkten können beim Vorstand beantragt werden, wenn mindestens 15 Mitglieder dieses unterstützen. Sie sind innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme, Aussprache, Beschluss:
 - Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin,
 - Jahresbericht des/der musikalischen Leiters/Leiterin,
 - Kassenbericht:
 - des Kassenführers/der Kassenführerin,
 - der Kassenprüfer/der Kassenprüferin,
 - Entlastung des Vorstandes.
2. Wahlen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9, 1 bis 11
 - Wahl des/der musikalischen Leiters/Leiterin
 - Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren durch einfache Mehrheit gewählt. Alle zwei Jahre werden jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Wiederwahl und Zusammenlegung von Funktionen sind zulässig.
Die Kassenprüfer sind auf zwei Jahre (ein Jahr überlappend) zu wählen.
Geheime Wahl kann beantragt werden.
Bei der ersten Bildung des Vereinsvorstandes ist vor der Wahl durch Beschluss zu bestimmen, bei welchen Vorstandsmitgliedern die Amtszeit bereits nach zwei Jahren endet.

4. Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes einen Wahlausschuss für vier Jahre, bestehend aus einem/einer Wahlleiter/Wahlleiterin und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Mitgliederversammlung kann pauschale und angemessene Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und andere Personen beschließen.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand des SPO gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident/die Präsidentin,
2. der stellvertretende Präsident/die stellvertretende Präsidentin,
3. der Schriftführer/die Schriftführerin,
4. der stellvertretende Schriftführer/die stellvertretende Schriftführerin
5. der Kassenführer/die Kassenführerin,
6. der stellvertretende Kassenführer/die stellvertretende Kassenführerin,
7. die musikalische Leitung (seit 2025: Leiterin und Leiter)
8. zwei stimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den SPO grundsätzlich ehrenamtlich und führt die laufenden Geschäfte.
2. Der/die Präsident/Präsidentin und der/die musikalische Leiter/Leiterin vertreten den SPO in ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach innen und nach außen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und schriftlich eingeladen wurde und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Präsident/die Präsidentin beruft jeweils die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
6. Beschlüsse werden durch den Präsidenten/die Präsidentin bzw. dafür zuständige oder beauftragte Vorstandsmitglieder ausgeführt. Über Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit entscheidet der/die Präsident/Präsidentin zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen und zu archivieren.
8. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über wichtige Beschlüsse des Vorstands.

9. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des SPO. Das Konto wird auf den Namen des Senioren-Posaunenchores Ostwestfalen n.e.V. geführt.
10. Verfügungs- und zeichnungsberechtigt für das Konto des SPO ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung der Kassenführer/die Kassenführerin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, im Verhinderungsfall der/die Präsident/Präsidentin gemeinsam mit dem/der jeweiligen Vertreter/in.
11. Der Vorstand wählt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Kümmerer/eine Kümmerin einen Pressesprecher/eine Pressesprecherin, einen Webmaster/eine Webmasterin und einen Notenwart/eine Notenwartin. Sie können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des SPO können nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das dann noch vorhandene Vermögen je zur Hälfte an
 - das Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen und
 - den CVJM-Westbund,die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke in der Bläseraus- und Weiterbildung zu verwenden haben.
3. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 14. Juni 2018 von der Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit beschlossen.

Vorstehender aktueller Text enthält die Änderungen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2019 und die Änderungen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2025.

Löhne, im Dezember 2025